



Gemeinde Zollikon

Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung von Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Zollikon

vom 23. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Geltungsbereich	3
Artikel 2	Zweck	3
Artikel 3	Umfang der Überwachung	3
Artikel 4	Art der Überwachung	3
Artikel 5	Verwendung, Bekanntgabe und Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
Artikel 6	Verantwortung und Zuständigkeit	4
Artikel 7	Einsichtnahme und Berichterstattung	4
Artikel 8	Datenlöschung	4
Artikel 9	Protokollierung und Inventar	5
Artikel 10	Informationspflicht	5
Artikel 11	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat, gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), § 37 der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021, beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung von Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Zollikon.

Artikel 2 Zweck

Die Videoüberwachung nach diesem Reglement bezweckt den Schutz von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche und verwaltungsrechtlicher Verfahren.

Artikel 3 Umfang der Überwachung

¹ Die Überwachung erfolgt in räumlicher und zeitlicher Hinsicht nur, soweit dies für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich und geeignet erscheint und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

² Auf den Schularealen ist die Videoüberwachung nur zu Zeiten zulässig, während denen die Schulgebäuden und -anlagen nicht für den Schulbetrieb genutzt werden.

³ Standort, Erfassungswinkel und Betriebszeit jeder Kamera sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird und öffentlich zugängliche Räume nicht erfasst werden.

⁴ Die überwachten Standorte werden im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

Artikel 4 Art der Überwachung

¹ Grundsätzlich erfolgt eine passive Überwachung, d.h. die Aufnahmen werden aufgezeichnet und nur im Fall eines Straf-, einer Zivil- oder eines Verwaltungsverfahrens ausgewertet, insbesondere nach festgestellten Schäden.

² In Ausnahmefällen kann eine aktive Überwachung erfolgen, d.h. die unmittelbare Verfolgung des Geschehens in Echtzeit am Bildschirm, wenn dies zur Erfüllung des verfolgten Zwecks verhältnismässig erscheint.

³ Zulässig sind stichprobenweise Zugriffe auf abgespeichertes Bildmaterial und kurzzeitige Livezugriffe ohne externe Speicherung der Daten zur Funktionskontrolle der Anlage.

Artikel 5 Verwendung, Bekanntgabe und Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche oder in Verwaltungsverfahren verwendet werden.

Artikel 6 Verantwortung und Zuständigkeit

¹ Begründete Anträge für neue Videoüberwachungen oder Änderungen derselben können von jeder Verwaltungseinheit gestellt werden.

² Die konkreten Standorte der einzelnen Videoüberwachungsanlagen sind jedoch in jedem Fall vom Gemeinderat festzusetzen und im Anhang zu ergänzen, bevor die neue bzw. angepasste Anlage in Betrieb gehen kann.

³ Verantwortlich für die Installation und den Unterhalt der Videoüberwachungsanlagen ist die Liegenschaftsabteilung, wobei sie zur Delegation an geeignete gemeindeinterne oder externe Stellen und Dienstleister berechtigt ist. Sie hat durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind schriftlich festzuhalten. Ebenso, wer Zugriff auf das Live-Bild und aufgezeichnete Daten zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kamera hat.

⁴ Die Zuständigkeit für die Einleitung von zivil- oder strafrechtlichen Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung an die Strafverfolgungsbehörden oder Zivilgerichte und Verwaltungsbehörden richtet sich nach der Organisationsverordnung.

Artikel 7 Einsichtnahme und Berichterstattung

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Die Einsicht in das Videomaterial erfolgt nach Massgabe der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung oder dem Verwaltungsrecht.

³ Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche oder für Verwaltungsverfahren zu prüfen ist und wenn ein schriftlicher Antrag der Abteilungsleitung vorliegt.

⁴ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen und jede aktive Überwachung ist innert 96 Stunden ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkretem Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandorts, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung, sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Ressortvorstehenden Sicherheit und Umwelt zur Kenntnis zuzustellen.

Artikel 8 Datenlöschung

¹ Die laufenden Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens vier Wochen seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen ausser zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche und in Verwaltungsverfahren, keine Kopien erstellt werden.

² Die im Ereignisfall abgespeicherten Daten sind zu löschen, sobald sie für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden.

Artikel 9 Protokollierung und Inventar

¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Protokolldaten sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

² Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der Informationssicherheitsverantwortliche der Gemeinde Zollikon. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

Artikel 10 Informationspflicht

¹ An den überwachten Orten kennzeichnet ein gut sichtbares Hinweisschild die Videoüberwachung und die Hinweisschilder beinhalten sowohl das Kamerapiktogramm als auch das Logo der Gemeinde Zollikon, um die Verantwortlichkeit klar darzustellen.

² Das vorliegende Reglement inklusive Anhang "Standorte Videoüberwachung" wird auf der Website der Gemeinde Zollikon publiziert.

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Eintreten der Rechtskraft per 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. August 2023 (GR 2023-193)

Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung von Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Zollikon

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss vom 23. August 2023 (GR 2023-183)

Standorte der Videoüberwachung

Anzahl	Standort	Verantwortliche Abteilung für den Unterhalt	Abdeckungszeit
1	Quartiertreff, Binzstrasse 10 (Einsatz: Haupteingang)	Liegenschaftsverwaltung	Ausserhalb der Öffnungszeiten
1	Dorfzentrum Parkgarage, Rotfluhstrasse 96 (Einsatz: Gesamte Tiefgarage)	Liegenschaftsverwaltung	24/7
2	Bade und Sportanlagen Schwimmbad Fohrbach: (Einsatz: Haupteingang) (Einsatz: Nebeneingänge) (Einsatz: Aussenschwimmbecken, Liveüberwachung für die Aufsicht aus der Badmeisterloge ohne Aufzeichnung) Sportplatz Riet, Garderobengebäude (Einsatz: Haupt und Nebeneingänge)	Sicherheit und Umwelt	24/7 Ausserhalb der Öffnungszeiten Während den Öffnungszeiten Ausserhalb der Öffnungszeiten
6	Schulanlagen (Einsatz: Haupt und Nebeneingänge) Schulhaus Rüterwis mit: Schulhaus C Betreuungshaus Holzschopf Schulhaus G Aufgang zu Pausenplatz Schulhaus G Velounterstand Turnhalle E Eingang Turnhalle E Rückseite zu Forchstrasse	Liegenschaftsverwaltung Schule	Ausserhalb des Schulbetriebs
3	Werkhofanlagen (Einsatz: Gesamte Werkhofanlagen) Werkhof Dachsleren, Dachslerenstrasse Werkhof Unterhueb, Sennhofweg Werkhof Oberhueb, Oberhubstrasse	Bauabteilung	24/7